

Wenn Eltern zum Problem werden

Beispiele für Handlungsleitfäden | Heidi Roloff

Vorgehen bei nicht abgeholt Kindern

Sollten Kinder nach Ende der Betreuungszeit nicht abgeholt und keine telefonische Information durch die Eltern erfolgt sein, wird die Familie nach 10-minütiger Wartezeit angerufen. Zuerst werden die Eltern angerufen, dann all anderen zur Verfügung stehenden Nummern von benannten Abholberechtigten. Sind die Eltern erreichbar, werden Sie zur sofortigen Abholung aufgefordert. Sind nur andere Abholberechtigte erreichbar, wird die Lage geschildert und das weitere Vorgehen besprochen. Oft haben diese Personen weitere Möglichkeiten, die Eltern zu erreichen oder kommen selbst.

Wenn wir **niemanden erreichen und sich auch keiner meldet**, werden nach etwa 15 bis 20 Minuten erneut alle Nummern durchgerufen. Bei vorhandenen Anrufbeantwortern wird die Nachricht hinterlassen, dass die Betreuungszeit seit 30 Minuten vorbei ist und nach weiteren 15 Minuten ohne Nachricht die Polizei verständigt wird, damit das Kind in Obhut genommen werden kann. Damit wird nach 45 Minuten überschrittener Betreuungszeit ohne Nachricht von den Eltern der letzte Schritt eingeleitet. Voraussetzung dazu ist **immer die vollständige Unkenntnis** über den Verbleib und das Erscheinen der Eltern.

Datum: _____ Einrichtungsleitung: _____

Umgang mit alkoholisierten Eltern in Abholsituationen

Schritt 1: Leitung informieren / Schritt 2: Klare Ansage

Dem Elternteil wird mitgeteilt, dass es ihm aufgrund deutlich wahrnehmbarer Anzeichen (Alkoholgeruch, „Fahne“, Schwanken, Lallen...) nach Einschätzung der Fachkräfte nicht möglich ist, das Kind selbst abzuholen und sicher nach Hause zu bringen. Die Fachkräfte geben ein Zeitfenster von etwa 30 Minuten vor, in denen das Elternteil eine andere Abholperson holen oder informieren kann, der das Kind ohne Bedenken mitgegeben werden kann. Bis dahin bleibt das Kind in der Obhut der Fachkräfte, das alkoholisierte Elternteil kann fernab der Kinder warten. Eventuell muss bei der Organisation der Ersatz-Abholperson unterstützt werden (in der Akte vermerkte Telefonnummern anbieten etc.). Innerhalb von 30 Minuten sollte es möglich sein, eine andere Person zumindest zu informieren und den Fachkräften eine Info darüber zu geben, wann diese eintreffen wird. Sollte dieser Schritt misslingen oder Gefahr im Verzug sein (Aggression, Randalieren...) erfolgt

Schritt 3: Polizei informieren

Sobald Mitarbeitende und/oder Leitung das Gefühl bekommen, dass die Situation alleine nicht händelbar ist (unkooperatives Verhalten, Uneinsicht, Aggression, Bedrohung, Hysterie, Weinen oder Schreien...) wird die Polizei hinzugezogen. Gemäß des Hausrechts darf die alkoholisierte Person des Hauses verwiesen werden.

Niemand muss mit dieser Situation allein umgehen! Bei alkoholisierten Personen Kollegen und Leitung benachrichtigen!!

Tel.Nr. des zuständigen Polizeireviers: _____

Datum: _____ Einrichtung: _____

Diesem Handlungsleitfaden ging ein Elternbrief voraus, der die Eltern darüber aufklärt, wann ein Kind **aus Sicht der Kita** als krank gilt:

Liebe Eltern,

Nun geht es mit schnellen Schritten Richtung Herbst und leider bringt uns diese Jahreszeit nicht nur bunte Blätter und Kastanien sondern auch Schniefnasen und andere Beeinträchtigungen.

Da es oftmals nicht ganz einfach ist, genau zu definieren, ab wann ein Kind als erkrankt gilt, möchten wir Ihnen zur Orientierung folgende Merkmale an die Hand geben, wie die Kita über krank/gesund entscheidet. Sicher stehen diese nicht immer ganz im Einklang mit dem Elternverständnis, wir müssen allerdings bei einer Kollektivbetreuung eine umfassendere Bewertung der Umstände abgeben und dazu anmerken, dass ein Kitatag von den Anforderungen und oft auch den Betreuungszeiten her dem Arbeitstag eines Erwachsenen gleicht. Oftmals wirken Kinder zu Hause bereits fit und erleiden dann am ersten Kitatag nach der Erkrankung einen Rückfall. Ebenso haben wir als Einrichtung einen Schutzauftrag für alle Kinder zu erfüllen, der auch den Schutz vor Ansteckung miteinschließt.

Unserem Verständnis nach gelten Kinder mit folgenden Symptomen als krank:

- ▶ Anzeichen einer nach IFSG meldepflichtigen Krankheit (siehe Vertragsunterlagen). Hier erfolgt die Rückkehr in die Kita nach Genesung i.d.R. nur nach Attest – Deutliche Abgeschlagenheit (z.B. auffallende Müdigkeit, Unwohlsein, Schüttelfrost ...) mit oder ohne Fieber
- ▶ Grundsätzlich Fieber ab 38 Grad. Die Ursache des Fiebers ist dabei irrelevant, auch „Zahnfieber“ gehört dazu. Zahnen verursacht direkt kein Fieber, sondern der verminderte Nestschutz sorgt für erhöhte Infektanfälligkeit. Eine Rückkehr in die Kita ist möglich, wenn das Kind sich wieder gesund fühlt und mindestens 24 Stunden fieberfrei war (ohne Gabe von Fieberzäpfchen!)
- ▶ Durchfall und/oder Erbrechen. Hier ist eine Wiederaufnahme des Kitabesuchs erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome möglich
- ▶ Gelbes oder grünes Nasensekret
- ▶ Husten, der das Kind anstrengt oder sich bellend anhört
- ▶ Verklebte und/oder gerötete Augen
- ▶ Ungeklärter Hautausschlag

Bitte beachten Sie, dass nach einem Sturz auf den Kopf oftmals eine Beobachtung von 24 Stunden durch den Arzt vorgegeben wird. Diese kann nicht in der Kita erfolgen.

Wir grüßen Sie herzlich und wünschen Ihnen und Ihren Kindern viel Gesundheit!

Einrichtungsleitung und Kitateam